

BEDINGUNGEN DER BALLUFF GMBH FÜR DIE ENTGELTLICHE ERBRINGUNG VON SAAS-DIENSTEN (STAND 03/2021)

- 1. Allgemeines - Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Softwarebedingungen gelten für die entgeltliche Erbringung von Software as a Service-Diensten (SaaS-Diensten) von der BALLUFF GmbH (nachfolgend "**BALLUFF**") an den Kunden (nachfolgend "**Kunde**"). Für andere Arten von Softwareüberlassungen und Rechtsgeschäften gelten separate Bedingungen.
 - 1.2 Kein Gegenstand dieser Softwarebedingungen für die entgeltliche Überlassung von SaaS-Diensten (nachfolgend "**Softwarebedingungen**") sind insbesondere, aber nicht abschließend: **(a)** entgeltliche Überlassung von Standardsoftware; **(b)** unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware; **(c)** Installation von Software beim Kunden; **(d)** individuelle Einstellung von variablen Parametern von Software gemäß den Anforderungen des Kunden (Customizing); **(e)** individuelle Programmiererweiterungen für den Kunden; **(f)** Anpassungen von Schnittstellen von Software gemäß den Bedürfnissen des Kunden; **(g)** Schulung der Nutzer des Kunden; und **(h)** Pflege von Software.
 - 1.3 Diese Softwarebedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Softwarebedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Softwarebedingungen nicht geregelt sind, erkennt BALLUFF nicht an, es sei denn, BALLUFF hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
 - 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen BALLUFF und dem Kunden im Zusammenhang mit der entgeltlichen Erbringung von SaaS-Diensten getroffen werden, sind in diesen Softwarebedingungen und in dem zugehörigen Einzelvertrag schriftlich niedergelegt.
 - 1.5 Diese Softwarebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG.
- 2. Vertragsgegenstand - Open Source Software**
 - 2.1 Gegenstand dieser SaaS-Softwarebedingungen ist die entgeltliche **(a)** Einräumung einer Online-Nutzung von Software, die einzelvertraglich und/oder in der zugehörigen Produktbeschreibung näher definiert ist (nachfolgend "**SaaS-Software**"), und **(b)** Einräumung von Speicherplatz auf Servern für die Speicherung von Daten des Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Software. Die Nutzungen der SaaS-Software und des Speicherplatzes auf Servern werden nachfolgend "**SaaS-Dienste**" genannt.
 - 2.2 BALLUFF ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Subunternehmer einzubeziehen.
 - 2.3 Die SaaS-Software enthält möglicherweise Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz (nachfolgend "**OS-Software**"). Eine Liste der enthaltenen OS-Software und die jeweils geltenden OS-Software-Lizenzbedingungen werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 3. Bereitstellung der SaaS-Software**
 - 3.1 BALLUFF stellt dem Kunden für die in dem Einzelvertrag vereinbarte Dauer die SaaS-Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet BALLUFF die SaaS-Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.
 - 3.2 Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der SaaS-Software und der SaaS-Dienste sind in dem jeweiligen Einzelvertrag geregelt.
 - 3.3 Sofern erforderlich, wird BALLUFF dem Kunden notwendige Zugangsdaten übermitteln, die für die Nutzung der SaaS-Dienste erforderlich sind.
 - 3.4 Nicht zum Gegenstand der SaaS-Dienste von BALLUFF zählt **(a)** die Anbindung des Kunden an das Internet, **(b)** die Aufrechterhaltung der Netzverbindung des Kunden zum Internet sowie etwaiger sonstige Netzverbindungen des Kunden und **(c)** die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software.
- 4. Nutzungsrechte - Lizenzbedingungen**
 - 4.1 Die SaaS-Software ist urheberrechtlich geschützt. BALLUFF räumt dem Kunden für die vereinbarte Dauer ein einfaches, nicht übertragbares, Recht ein, die SaaS-Software für eigene Geschäftszwecke bestimmungsgemäß zu nutzen. Grundsätzlich beinhaltet das Nutzungsrecht des Kunden kein Recht zur Unterlizenzierung, es sei denn, in dem Einzelvertrag ist eine abweichende Regelung enthalten.
 - 4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Einräumung des Nutzungsrechts unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die vereinbarte(n) und fällige(n) Vergütung(en) an BALLUFF gezahlt hat.
 - 4.3 Der Kunde darf die SaaS-Software nur vervielfältigen, wenn soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der SaaS-Dienste notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der SaaS-Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der SaaS-Software auf lokalen Datenträgern (z.B. Festplatten, etc.) der von dem Kunden genutzten Hardware. Eine Nutzung der SaaS-Dienste über von BALLUFF zur Verfügung gestellten Apps, z.B. für Mobilgeräte (Mobiltelefon, Tablet, etc.) ist dem Kunden gestattet.
 - 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SaaS-Software oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten die SaaS-Software entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, den Programmcode der SaaS-Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SaaS-Software zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 40d, 40e UrhG bleiben unberührt.

5. Datenspeicherung - Einräumung von Speicherplatz

- 5.1 Die Speicherung von Daten des Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung der SaaS-Dienste. Für den Fall, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die Bestimmungen aus Ziff. 16 ergänzend Anwendung.
- 5.2 Sofern der Kunde zur Nutzung der SaaS-Dienste bestimmte Daten eingeben oder an BALLUFF übermitteln muss, ist der Kunde dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Daten (a) zutreffen und (b) für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.
- 5.3 BALLUFF überlässt dem Kunden den in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, wird BALLUFF den Kunden hiervon benachrichtigen. Der Kunde kann entsprechende Kontingente nachbestellen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit bei BALLUFF. Wenn in dem Einzelvertrag kein Umfang des Speicherplatzes vereinbart ist, so ist der Speicherplatz grundsätzlich begrenzt auf ein übliches Maß. Dieses übliche Maß ist beschränkt durch die für BALLUFF möglichen und zumutbaren Grenzen.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, in dem Einzelvertrag ist eine abweichende Regelung enthalten.
- 5.5 Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Daten von Dritten erhalten hat.
- 5.6 BALLUFF wird geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung eines unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden treffen. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Backups vorgenommen und nach dem Stand der Technik Firewalls installiert.
- 5.7 BALLUFF ist berechtigt Daten zu erheben, die ausschließlich zur Verbesserung der SaaS-Dienste dienen; dazu wird BALLUFF ggf. Analysetools einsetzen.

6. Support

- 6.1 BALLUFF stellt in angemessenem Umfang zu den üblichen Bürozeiten eine Hotline zur Unterstützung in technischen Fragen betreffend die SaaS-Dienste zur Verfügung, die über E-Mail, Telefax oder Telefon zu erreichen ist. Die Hotline dient allein der Unterstützung des Kunden bei der Inanspruchnahme der SaaS-Dienste. Kundenanfragen an die Hotline werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 6.2 Der Abschluss eines separaten Service Level Agreements (SLA) kann Voraussetzung für Supportleistungen betreffend die SaaS-Dienste sein. In diesen SLA können - je nach Verfügbarkeit - auch weitere optionale Serviceleistungen vereinbart werden. Die Support-Verfügbarkeiten, Fehlerklassen sowie Reaktionszeiten sind im jeweiligen SLA geregelt.

7. Verfügbarkeit der SaaS-Dienste - Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

- 7.1 Die durchschnittliche Verfügbarkeit der SaaS-Dienste ergibt sich ggf. aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder ggf. der Betriebsanleitung.
- 7.2 Die Verfügbarkeit kann bei technischen Störungen oder Wartungsarbeiten vorübergehend eingeschränkt sein. Stehen die SaaS-Dienste im Falle von Wartungsarbeiten dem Kunden nicht zur Verfügung, wird BALLUFF den Kunden hierüber - im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren - informieren, wenn BALLUFF Kenntnis von den Wartungsarbeiten hat.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde wird die ihm ggf. zur Verfügung gestellten Zugangsdaten für die Nutzung der SaaS-Dienste sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufbewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Sobald der Kunde Anzeichen dafür hat, dass die Zugangsdaten von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde verpflichtet, BALLUFF unverzüglich zu informieren.
- 8.2 Die vertragsgemäße Nutzung der SaaS-Dienste durch den Kunden setzt voraus, dass die von dem Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechner, Router, Datenkommunikationsmittel, etc., den technischen Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen SaaS-Software-Version entsprechen und die von dem Kunden zur Nutzung der SaaS-Dienste berechtigten Nutzer mit der Nutzung der SaaS-Dienste vertraut sind.
- 8.3 Der Kunde wird auf eigene Kosten die Datenverbindung über das Internet zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von BALLUFF definierten Datenübergabepunkt herstellen. BALLUFF ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der SaaS-Dienste durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen. BALLUFF übernimmt keine Verantwortung für eine Beeinträchtigung der Übermittlung oder des Zugriffs auf Daten außerhalb des Einflussbereichs von BALLUFF.
- 8.4 Der Kunde wird die SaaS-Dienste und die SaaS-Software in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von BALLUFF betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von BALLUFF unbefugt einzudringen.
- 8.5 Der Kunde wird bei der Nutzung der SaaS-Dienste und der SaaS-Software geltendes Recht beachten, insbesondere alle anwendbaren Gesetze und Rechtsnormen. Dem Kunden ist es untersagt, Daten oder Inhalte in den Speicherplatz einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- 8.6 Wenn möglich, wird der Kunde die an BALLUFF übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig und gefahrenstprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen deren Rekonstruktion zu gewährleisten, insbesondere wird er von BALLUFF ggf. zur Verfügung gestellte Möglichkeiten nutzen, seine Daten in seinem originären Verantwortungsbereich zu sichern. Der Kunde wird vor Versendung der Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

9. Vergütung - Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Höhe der Vergütung für die Nutzung der SaaS-Dienste ist in dem jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Die Vergütung kann in Form von Einmalvergütungen, wiederkehrenden Vergütungen oder einzelnen zusätzlichen Vergütungen bestehen. Sämtliche Vergütungen könnten feste und/oder mengen- bzw. umfangbezogene Vergütungen sein.
- 9.2 Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.3 Wiederkehrende Vergütungen stellt BALLUFF dem Kunden für den jeweils vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum (z.B. pro Monat, pro Jahr) im Voraus in Rechnung. Bei mengen- bzw. umfangbezogenen Vergütungen stellt BALLUFF die Rechnung im Nachgang.
- 9.4 BALLUFF behält sich sämtliche Rechte an den SaaS-Diensten und der SaaS-Software bis zum Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen von BALLUFF gegenüber dem Kunden vor.

10. Mängelansprüche

- 10.1 BALLUFF steht für die Funktions- und die Betriebsbereitschaft der SaaS-Dienste in dem in dem Einzelvertrag vereinbarten Umfang ein.
- 10.2 BALLUFF wird ordnungsgemäß gerügte Mängel betreffend die SaaS-Dienste innerhalb einer angemessenen Frist nach Wahl von BALLUFF nachbessern oder erneuterbringen.
- 10.3 Der Kunde wird BALLUFF Fehler/Probleme/Mängel der SaaS-Dienste unverzüglich in Textform (§ 377 UGB) melden und dabei reproduzierbar angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler/das Problem/der Mangel auftritt.
- 10.4 Der Kunde wird BALLUFF bei der Fehlersuche durch Überlassung geeigneter Dokumentation unterstützen und insbesondere alle weiteren notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die BALLUFF zur Analyse und Beseitigung des Fehlers/Problems/des Mangels benötigt.
- 10.5 Stellt sich nach Prüfung einer Mängelrüge durch BALLUFF heraus, dass der Fehler/das Problem/der Mangel nicht von BALLUFF zu vertreten ist, kann BALLUFF dem Kunden die Kosten der Prüfung und ggf. der Beseitigung des Fehlers/des Problems/des Mangels zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen.
- 10.6 Schlägt die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) aus Gründen, die BALLUFF zu vertreten hat, auch innerhalb einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung anteilig für die Zeit, in der die SaaS-Dienste dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen, mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Teil der SaaS-Dienste entfallene Vergütung beschränkt.
- 10.7 Als Alternative zu einer Minderung kann BALLUFF nach eigener Wahl dem Kunden die für die Zeit, in der die SaaS-Dienste dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen, gutschreiben und die vereinbarte Vertragsdauer kostenfrei verlängern.
- 10.8 Der Anspruch auf Geldersatz im Sinne des § 933a 2. Satz ABGB wird ausgeschlossen. Ist die Verbesserung unmöglich oder für BALLUFF mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, scheidet ein Geldersatz an den Kunden daher aus.

11. Haftung für Rechtsmängel

- 11.1 Sofern Dritte den Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung durch die Verwendung der SaaS-Dienste in Anspruch nehmen, hat der Kunde BALLUFF hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. BALLUFF wird die Ansprüche nach eigener Wahl auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt BALLUFF die alleinige Befugnis ein, über die Rechteverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Der Kunde wird BALLUFF die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen und BALLUFF in zumutbarer Weise bei der Verteidigung unterstützen.
- 11.2 Im Falle einer Beeinträchtigung der vertragsmäßigen Nutzung der SaaS-Dienste aufgrund eines Rechtsmangels wird BALLUFF den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von BALLUFF, indem BALLUFF das Recht erwirkt, die SaaS-Dienste weiterhin nutzen zu dürfen oder diese in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.
- 11.3 BALLUFF haftet bei Schutzrechtsverletzungen nur, sofern die SaaS-Dienste vertragsgemäß verwendet wurden. Eine Haftung von BALLUFF entfällt, wenn die SaaS-Software von dem Kunden oder Dritten geändert oder mit nicht von BALLUFF zur Verfügung gestellten oder von BALLUFF vorab schriftlich freigegebenen Programmen oder Daten verbunden, in Betrieb genommen oder genutzt werden und daraus Ansprüche Dritter entstehen. Sollten insoweit Ansprüche gegen BALLUFF geltend gemacht werden, stellt der Kunde BALLUFF hiervon auf erstes Anfordern frei.
- 11.4 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz unterliegen den in Ziff. 12 genannten Beschränkungen.

12. Haftung

- 12.1 BALLUFF haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 933a ABGB (nachfolgend "**Schadenersatz**") wegen Mängeln der Vertragssoftware oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die BALLUFF bei Vertragsschluss aufgrund für BALLUFF erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

- 12.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne von Ziff. 12.3 sind:
- a) pro Schadensfall: Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes des betroffenen Einzelvertrages. Sofern es sich um einen wiederkehrenden Umsatz handelt, maximal in Höhe des Nettoumsatzes, den der Kunde für die Nutzung der SaaS-Dienste im letzten Quartal gezahlt hat.
 - b) pro Kalenderjahr: Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde im vorherigen Kalenderjahr SaaS-Dienste von BALLUFF bezogen hat. Im ersten Vertragsjahr Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchen der Kunde bis zum Eintritt des Schadensfalls SaaS-Dienste von BALLUFF bezogen hat.
- 12.4 In jedem Fall sind vertragstypische, vorhersehbare Schäden im Sinne von Ziff. 12.2 keine indirekten Schäden (z. B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
- 12.5 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen sind bei der Festsetzung eines Betrages, den BALLUFF an den Kunden als Schaden zu zahlen hat, die wirtschaftlichen Gegebenheiten von BALLUFF, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 933a ABGB angemessen zu Gunsten von BALLUFF zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die BALLUFF tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der SaaS-Dienste stehen.
- 12.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.8 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 12.1 und 12.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 12.9 BALLUFF haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 13. Unberechtigte Verwendung von SaaS-Diensten - Sperre**
- 13.1 Für den Fall, dass SaaS-Dienste von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
- 13.2 BALLUFF ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte Balluff davon in Kenntnis setzen. Balluff hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 14. Laufzeit - Kündigung**
- 14.1 Der Einzelvertrag zwischen den Parteien gilt für die vereinbarte Dauer. Wenn keine Dauer vereinbart ist, läuft der Einzelvertrag unbegrenzt. Eine etwaige Mindestdauer und die Kündigungsmöglichkeiten sind in dem Einzelvertrag geregelt.
- 14.2 BALLUFF kann den Vertrag im Falle einer wiederkehrenden Vergütung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde
- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die zweifache wiederkehrende Vergütung erreicht.
- Ein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der für die Nutzung gezahlten Vergütung besteht in diesen Fällen nicht.
- 14.3 Im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 14.4 Jede Kündigung hat schriftlich oder unter Verwendung einer elektronischen Signatur (Signaturgesetz) zu erfolgen.
- 14.5 Im Falle einer Beendigung des Einzelvertrages ist BALLUFF berechtigt, mit Ablauf von 30 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung und nach Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, sämtliche im Rahmen des Einzelvertrages entstandene Daten unwiederbringlich zu löschen. Unabhängig davon kann BALLUFF nach den Regelungen des geltenden Datenschutzrechtes verpflichtet sein, personenbezogene Daten auch schon vorher zu löschen.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1 Etwaige verbindliche Termine und Fristen verlängern sich angemessen, wenn deren Nichteinhaltung auf ein Ereignis höherer Gewalt, d. h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das BALLUFF keinen Einfluss und das BALLUFF nicht zu vertreten hat (insbesondere aber nicht abschließend behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Kriege, Revolutionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen) zurückzuführen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis während eines Verzuges eintritt.
- 15.2 Sollte es BALLUFF wegen eines Ereignisses höherer Gewalt (Ziff. 15.1) nicht möglich sein, SaaS-Dienste innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise von dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 16. Datenschutz**
- 16.1 BALLUFF und der Kunde werden das jeweils anwendbare Datenschutzrecht beachten.
- 16.2 Sofern BALLUFF als Auftragsverarbeiter für den Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien darüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Kunde hat BALLUFF unverzüglich in Textform auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

17. Ausfuhrbeschränkungen

- 17.1 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die SaaS-Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der SaaS-Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von BALLUFF steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen
- 17.2 Der Kunde verpflichtet sich, die SaaS-Software nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BALLUFF an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der SaaS-Software durch den Kunden und seine verbundenen Unternehmen verantwortlich.

18. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 18.1 Für alle sich aus diesen Softwarebedingungen folgendes Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz von BALLUFF als Erfüllungsort.
- 18.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, ist das Bezirksgericht Baden und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landesgerichte fallen, das Landesgericht Wiener Neustadt als Gerichtsstand vereinbart.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) ist ausgeschlossen.

Balluff GmbH
Sochorgasse 12-16
2512 Tribuswinkel
Österreich
Tel. +43 5 7887
Fax +43 5 7887 746
sensor@balluff.at
www.balluff.at